

# RS Vfgh 2003/12/12 B1693/02 - B1428/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2003

## Index

L7 Wirtschaftsrecht

L7200 Beschaffung, Vergabe

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

Oö VergabeG §59, §60

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §86

VfGG §88

## Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Abweisung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wegen Wegfalls der Beschwer inofolge Erteilung des Zuschlags; kein Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Selbst wenn eine Überprüfung des angefochtenen Bescheides dessen Verfassungswidrigkeit ergäbe, würde dies für die Wahrung der Rechte der beschwerdeführenden Gesellschaft im konkreten Rechtsfall ohne Bedeutung sein. Denn auch bei Aufhebung des einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffenden Bescheides durch den Verfassungsgerichtshof käme nach Zuschlagserteilung eine Erlassung der begehrten einstweiligen Verfügung nicht mehr in Betracht (vgl §59 Abs1 iVm §60 Oö VergabeG; §11 Oö VergabenachprüfungG). Die in der Beschwerde behaupteten Rechtsverletzungen wirken daher nicht mehr fort.

Kein Kostenzuspruch; keine Klaglosstellung iSd §86 VfGG (vgl VfSlg 15310/1998).

Siehe auch B v 30.11.04, B1428/02.

## Entscheidungstexte

- B 1693/02  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.12.2003 B 1693/02
- B 1428/02  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.11.2004 B 1428/02

## Schlagworte

Vergabewesen, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1693.2002

## Dokumentnummer

JFR\_09968788\_02B01693\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)